

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Obercunnersdorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999 vom 09. Juli 1999) in Verbindung mit § 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 in der Fassung vom 19.10.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obercunnersdorf am 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leistungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

Friedhofsgebühren werden entsprechend des in der Anlage dieser Satzung dargestellten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Obercunnersdorf vom 22.01.2001 außer Kraft.

<u>I. Nutzungsgebühren</u>	<u>in €</u>
1. <u>Reihengrabstätten</u>	
1.1 Sargbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	409,03
1.2 Urnenbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	306,78
2. <u>Wahlgrabstätten</u>	
2.1 Sargbestattung/Doppelstelle (Ruhezeit 25 Jahre)	511,29
2.2 Urnenbestattung/Doppelstelle (Ruhezeit 25 Jahre)	409,03
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
nach 2.1	20,45
nach 2.2	15,34
2.4 Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte für Sargbestattungen: Nachlösegebühr zur Erfüllung der Ruhezeit nach 2.3 zuzügl. 50 % der Gebühr nach 1.2	20,45 153,39
2.5 Erbbegräbnisse (Lösung für 60 Jahre)	1.840,65
2.6 Gebühr für Verlängerung pro Jahr	30,68
3. Urnengemeinschaftsanlage (einmalige Gebühr)	766,94
<u>II. Friedhofsunterhaltungsgebühr</u>	
jährliche Gebühr zur Unterhaltung einschl. Wassernutzung	
• je Reihengrab	15,50
• je Wahlgrab	20,50
<u>III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr</u>	
1. Grundgebühr	
1.1 für Sargbestattungen	255,65
1.2 für Urnenbestattungen	153,39
1.3 für Gruftbestattungen	204,52
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung Totenhalle	25,56
2.2 Verwaltungsgebühren	15,34
2.3 Ausgestaltung von Trauerfeiern durch den Friedhofswart	25,56
2.4 Umbettungen	
• innerhalb des Friedhofs	153,39
• außerhalb des Friedhofs	76,69
<u>IV. Genehmigungsgebühr</u>	
Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals	30,68
<u>V. Besondere zusätzliche Leistungen</u>	
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.	